

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 6. November 2019

988.

Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 9. Februar 2020

IDG-Status: öffentlich

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 9. Oktober 2019 findet am 9. Februar 2020 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 18. Oktober 2016 «Mehr bezahlbare Wohnungen»
2. Änderung vom 14. Dezember 2018 des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Diskriminierung und Aufruf zu Hass aufgrund der sexuellen Orientierung)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2019 findet am 9. Februar 2020 die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Gesetz über den Personentransport mit Taxis und Limousinen (PTLG) (vom 25. März 2019)
2. Projekt Rosengartentram und Rosengartentunnel in der Stadt Zürich; Erlass eines Spezialgesetzes und Bewilligung eines Rahmenkredits
 - A. Gesetz über eine Tramverbindung und einen Strassentunnel am Rosengarten in der Stadt Zürich (Rosengarten-Verkehrsgesetz)
 - B. Beschluss des Kantonsrats über einen Rahmenkredit für das Gesamtprojekt Rosengartentram und Rosengartentunnel
(vom 25. März 2019)
3. A. Volksinitiative «Für die Entlastung der unteren und mittleren Einkommen (Entlastungsinitiative)»
B. Volksinitiative «Mittelstandsinitiative – weniger Steuerbelastung für alle»

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Kanton.

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Nachdem der Gemeinderat mit Beschluss Nr. 1784 vom 23. Oktober 2019 der Vorlage Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit, zugestimmt hat, kann diese Vorlage nun am 9. Februar 2020 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 8. Januar 2020 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 12. und dem 19. Januar 2020 zugestellt werden.

Neben den kommunalen Vorlagen sind gemäss Kirchenpflegebeschluss vom 22. Mai 2019 am 9. Februar 2020 allfällige zweite Wahlgänge für die Erneuerungswahlen der Mitglieder sowie des Präsidiums der Kirchenpflege sowie der 45 Mitglieder des Kirchgemeindepardaments der ev.-ref. Kirchgemeinde Zürich für den Rest der Amtsdauer 2018–2022 durchzuführen. Ob ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden muss, entscheidet sich nach den ersten Wahlgängen vom 17. November 2019.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlage
Teilersatz Tramdepot Hard mit neuer kommunaler Wohnsiedlung, Industriequartier, Objektkredit von 203,525 Millionen Franken
wird auf den 9. Februar 2020 angesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 9. Februar 2020 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 9. Februar 2020 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG, Postfach, 8027 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti